

**Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Velbert
gem. §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem
Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)**

§ 1

Zielgruppe

Kindertagespflege wird gem. § 24 SGB VIII für Kinder im Alter unter drei Jahren, sowie als ergänzendes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und im schulpflichtigen Alter gewährt.

§ 2

Verfahren

Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für sein Wohl geeignet und erforderlich sein. Von einer Erforderlichkeit der Tagespflege bei Kindern unter drei Jahren kann gemäß § 24 Abs. 3 SGB VIII ausgegangen werden, wenn:

- die Erziehungsberechtigten oder, falls das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammenlebt, diese Person einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen oder nachweislich arbeitsuchend gemeldet sind (bis zu 4 Monate) oder
- ohne diese Leistung eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist; die §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege.

Die Tagespflegeperson muss ihre Eignung durch die Vorlage einer Pflegeerlaubnis nachweisen.

Auf Antrag der Sorgeberechtigten wird die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch die Fachabteilung Jugend, Familie und Soziales oder den von dort beauftragten Fachdienst des SKFM geprüft, bewilligt und gegebenenfalls ein Platz bei einer Tagespflegeperson vermittelt.

Vermittelt wird nur an Pflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis.

Die Leistungen für die Tagespflegepersonen werden ab dem ersten Tag der Betreuung einschließlich einer Eingewöhnungsphase von einer Woche, frühestens ab dem ersten des Monats gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag bei dem Jugendamt eingegangen ist. Die Leistung endet analog der schriftlichen Vereinbarung oder wird bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern bis zum Monatsende gewährt.

Tagesmütter, -väter und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Jugendamt rechtzeitig mitzuteilen. Insbesondere sind Veränderungen der vereinbarten Betreuungszeit umgehend mitzuteilen.

§ 3 Leistungen

(1) Bewilligung und Vermittlung

Bewilligt wird Kindertagespflege ab einer Betreuungszeit von fünfzehn Stunden in der Woche und einer Betreuungsdauer von mindestens 3 Monaten.

Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

Die Förderung von Kindern in Kindertagespflege setzt qualifizierte und geeignete Pflegepersonen voraus. Die Tagespflegepersonen benötigen eine Pflegeerlaubnis der Fachabteilung Jugend, Familien und Soziales. Sie sind verpflichtet an Fortbildungsmaßnahmen teilzunehmen. Die Fachabteilung Jugend, Familie und Soziales ermöglicht zusammen mit der Fachberatung des SKFM den Pflegepersonen die Teilnahme an Qualifizierungskursen nach § 17 KiBiz. Die Übernahme der Qualifizierungskosten durch die Fachabteilung Jugend, Familie und Soziales wird an die Aufnahme von Kindern nach den Kindertagespflegesätzen der Fachabteilung Jugend, Familie und Soziales für mindestens 1 Jahr gekoppelt.

(2) Auszahlung der Kindertagespflegesätze

Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderleistung gewährt. Die Geldleistung beträgt ab dem 01.08.2010

Qualifikation der Kindertagespflegeperson nach dem DJI-Curriculum	Entgelt je Stunde und Kind
unter 160 Stunden	3,00 €
ab 160 Stunden *)	3,50 €

*)In Einzelfällen kann bei entsprechender pädagogischer Vorbildung der höhere Stundensatz auch bei Pflegepersonen mit einer Qualifikation unter 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum anerkannt werden.

Neben diesem Betrag können nach Vorlage der entsprechenden Nachweise Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für

- Beiträge zu einer Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII und
- die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und
- die hälftigen Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

übernommen werden.

Tagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht, wenn sie nach Abzug der Betriebskostenpauschale durchschnittlich mehr als 400 € im Monat steuerlichen Gewinn erzielen. Liegt das zu berücksichtigende Einkommen der Tagespflegeperson unter 400 € monatlich, wird der Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu Grunde gelegt. Kosten einer privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung berücksichtigt. Aufwendungen für Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung werden nur in dem Umfang berücksichtigt, wie sie aus den vorgenannten Entgelten für die Tagespflege abzüglich der Betriebsausgabenpauschale entstehen.

Die Gewährung von Kindertagespflegegeld an unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Das Kindertagespflegegeld wird rückwirkend nach Abzug des Kostenbeitrages der Eltern (siehe 3.) zum ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn bzw. das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang / Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anhand der Betreuungstage anteilig.

Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 4 Wochen im Jahr ist unerheblich, sofern keine Vertretung erforderlich ist. Die Urlaubsregelung wird von der Tagespflegeperson frühzeitig den Eltern bekanntgegeben.

(3) Kostenbeitrag

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege erhebt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Stadt Velbert, gem. § 23 KiBiz in Verbindung mit § 90 SGB VIII von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einen pauschalierten Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag entspricht den Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Velbert und ist von den Eltern in Höhe der Festsetzung der Fachabteilung Jugend, Familie und Soziales unmittelbar an die Tagespflegeltern zu entrichten.

Besucht das Kind die Kindertagespflege ergänzend zur Tageseinrichtung, so ist der Elternbeitrag abhängig von der Gesamtbetreuung für insgesamt maximal 45 Betreuungsstunden pro Woche zu berechnen.

Sofern bereits ein Geschwisterkind der Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung besucht oder sich in Kindertagespflege befindet und für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote ein Elternbeitrag zu erheben ist, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne diese Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Zum Einkommensbegriff und dem Nachweis des Einkommens gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen örtlichen Satzung über die Erhebung der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Velbert entsprechend.

§ 4

Nachrang der Kindertagespflege

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schüler/innen einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, sind die Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuungen, z.B. an Schulen oder Jugendeinrichtungen, zu prüfen.

Hilfen nach §§ 27 bis 34 SGB VIII bleiben unberührt.

§ 5**Ausnahmeregelung**

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2011 in Kraft.